

Die Änderung ist erforderlich, da durch betriebliche Erweiterungen im süd-westlichen Bereich und der Neuanlegung einer Grundstücksausfahrt auf den Südring eine Angleichung des bestehenden Planungsrechtes erforderlich wird.

Die im Zuge der Planaufstellung im Jahre 1989 vorgenommene kleinteilige Zonierung, die z. Z. noch eine Gewerbegebietsfestsetzung (GE-6) beinhaltet, kann aufgrund der fortgeschrittenen Lärmschutztechnik in eine GI-2-Gebiet mit den in den textlichen Festsetzungen genannten zulässigen Anlagen und Betrieben umgewandelt werden. Negative Auswirkungen werden nicht erwartet, da der überwiegende Teile der vorhandenen Bebauung schon im "alten" GI-2-Gebiet liegt.

Überdies wird durch entsprechende Messungen, wie auch grundsätzlich bei allen baulichen Aktivitäten auf dem Firmengelände, auch hier nachgewiesen werden müssen, dass negative unzulässige Lärmimmissionen nicht auftreten.